

Der Landtag von Niederösterreich hat am **12. Juli 1979** .....  
beschlossen:

G e s e t z  
über die Änderung des Wr. Neustädter Stadtrechtes 1977

Das Wr. Neustädter Stadtrecht 1977, LGBl. 1025-0, wird  
wie folgt geändert:

1. § 11 hat zu lauten:

"§ 11  
Erlöschen des Mandates

(1) Während der Funktionsdauer des Gemeinderates  
erlischt das Mandat eines Mitgliedes des Gemein-  
derates durch schriftliche Niederlegungserklärung  
oder durch Erklärung des Mandatsverlustes.

(2) Ein Mitglied des Gemeinderates verliert sein

Mandat, wenn es sich weigert, dieses auszuüben.

Eine solche Weigerung ist gegeben, wenn es

1. durch dreißig Tage den Eintritt in den Gemeinderat verzögert hat oder

2. dreißig Tage ohne Mitteilung seiner Verhinderung (§ 9 Abs.2) oder dreißig Tage nach Wegfall der Verhinderung den ordnungsgemäß einberufenen

Sitzungen des Gemeinderates ferngeblieben ist

und nach Ablauf dieser dreißigtägigen Frist der schriftlichen und im Gemeinderat erfolgten Aufforderung des Bürgermeisters, binnen weiterer dreißig Tage zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu rechtfertigen, nicht Folge geleistet hat. Ist ein Mitglied des Gemeinderates unbekanntes Aufenthalts, so kann die schriftliche Aufforderung durch eine Einschaltung im "Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ersetzt werden. Den Verlust des Mandates hat die Landesregierung mit Bescheid festzustellen.

(3) Die näheren Bestimmungen über die Mandatsniederlegung und den Mandatsverlust enthält die Wahlordnung für Statutarstädte."

2. Im § 15 Abs.4 ist der Hundertsatz "50 vom Hundert" durch "60 vom Hundert" und "25 vom Hundert" durch "30 vom Hundert" zu ersetzen.
  
3. Im § 18 Abs.2 hat der letzte Satz zu entfallen.
  
4. Im § 56 Abs.2 zweiter Satz ist das Wort "Zwanzigstel" durch das Wort "Sechstel" zu ersetzen.
  
5. Im § 73 Abs.1 Z.2 ist der Hundertsatz "1,5 vom Hundert" durch "3 vom Hundert" zu ersetzen.
  
6. Dem § 73 Abs.3 ist folgender Satz anzufügen:  
"Bei Ermittlung der finanziellen Belastung sind Verbindlichkeiten der Stadt nur insoweit zu berücksichtigen, als diesen nicht auf den Schuldgrund bezogene oder zweckgebundene Einnahmen zur Abstattung gegenüberstehen."

7. Das VIII. Hauptstück hat zu lauten:

"VIII. Hauptstück

S c h l u ß b e s t i m m u n g e n

§ 78

Eigener Wirkungsbereich

Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben, soweit es sich nicht um Organisationsvorschriften oder um die Durchführung von Verwaltungsstra<sup>verfahren</sup>fverfügungen handelt, im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.

§ 79

Nach den Bestimmungen des aufgehobenen Statutes vorgenommene Ehrungen gelten als solche nach diesem Gesetz weiter."